Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Anlagerichtlinien

Neue Fassung genehmigt durch die Verwaltungskommission (VK) am 16.05.2022
Anhang 1 zu Anlagerichtlinie genehmigt durch die VK am 16.05.2022

Luzern, Mai 2022

Ersetzt die Fassung vom 19.11.2019

Anhang 1 „Anlagestrategie“, Beschluss VK 16.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele und Grundsätze ... 3
1.1 Zweck ... 3
1.2 Ziele ... 3
1.3 Anlagegrundsätze ... 3
1.4 Organisation ... 3
1.5 Nachhaltigkeit und Ethik ... 3
1.6 Berichterstattung ... 4
2 Aufgaben und Kompetenzen ... 4
2.1 Verwaltungskommission (VK) ... 4
2.2 Anlagekommission (AK) ... 4
2.3 Liegenschaftskommission (LK) ... 4
2.4 Verwaltung der Pensionskasse ... 5
3 Struktur der Anlagen ... 5
3.1 Anlagestrategie und Anlagetaktik ... 5
3.2 Core-Satellite-Ansatz ... 5
3.3 Anlageklassen ... 6
3.3.1 Liquide Mittel (bis 3 Monate) ... 6
3.3.2 Geldmarktforderungen (> 3 Monate) ... 6
3.3.3 Anlagen bei Arbeitgebern ... 6
3.3.4 Obligationen in CHF und Fremdwährungen (FW) ... 6
3.3.5 Hypothekar-Darlehen ... 6
3.3.6 Aktien Schweiz und Ausland ... 6
3.3.7 Immobilien ... 6
3.3.8 Infrastruktur Anlagen ... 6
3.3.9 Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldnern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity) ... 7
3.3.10 Alternative Anlagen ... 7
3.4 Rating (Bonitätseinstufung) ... 7
4 Besondere Bestimmungen ... 7
4.1 Einsatz derivativer Finanzinstrumente ... 7
4.2 Securities Lending (Wertschriftenleihe) ... 7
4.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 2 BVV 2) ... 7
5 Loyalität und Integrität ... 7
6 Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte (Art 49a, Abs. 2, BVV 2) ... 7
7 Berichterstattung ... 7
7.1 An die Verwaltungskommission (VK) ... 7
7.1.1 Anlagekommission (AK) ... 7
7.1.2 Liegenschaftskommission (LK) ... 8
7.2 An die Anlagekommission (AK) ... 8
7.2.1 Verwaltung der PKLK ... 8
7.3 An die Liegenschaftskommission (LK) ... 8
7.3.1 Verwaltung der PKLK ... 8
8 Wertschwankungsreserven (WSR) ... 8
9 Inkrafttreten ... 8

Anhang 1

1 Ziele und Grundsätze

Die Verwaltungskommission der PKLK erlässt die Anlagerichtlinien gestützt auf
- die gesetzlichen Vorschriften des BVG und BVV2
- die Weisungen der Oberaufsicht (OAK) und der Zentralschweizer Aufsicht (ZBSA)
- das Vorsorgereglement der PKLK.

1.1 Zweck

Die Richtlinien sollen den geschäftsführenden Organen Leitplanken und Grenzen für die Anlagemöglichkeiten im Vermögensbereich setzen, anderseits auch die notwendige Handlungsfreiheit für eine aktive und optimale Bewirtschaftung der Anlagen auf den Finanzmärkten ermöglichen. Alle Anlagen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen von Art. 50 - 58a BVV 2.

1.2 Ziele

Die systematische und langfristige Anlagepolitik hat folgende Ziele:

a) Sicherstellung und Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts, um die reglementarischen Leistungsverpflichtungen gegenüber den Destinatären (aktiv Versicherte und Rentenbeziehende) erfüllen zu können.

b) Aufrechterhaltung eines Deckungsgrades über 100 Prozent.

1.3 Anlagegrundsätze

Die Vermögensanlagen haben grundsätzlich in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen zu erfolgen.
Zur Vermeidung von Einzelrisiken sind die Vermögensanlagen zu diversifizieren.
Im Vordergrund stehen Anlagen, welche passiv und indexnah ausgerichtet sind.

1.4 Organisation

Die Führungsorganisation der PKLK im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst drei Ebenen:

a) Verwaltungskommission (VK)

b) Anlagekommission (AK) und Liegenschaftskommission (LK)

c) Verwaltung der Pensionskasse

Die Anlage- und Liegenschaftskommission werden durch die Verwaltungskommission gewählt. Sie bestehen aus je mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder pro Subkommission muss der Verwaltungskommission angehören. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertretung der Verwaltungskommission müssen mit mindestens je einem Mitglied vertreten sein. Im Übrigen können Fachpersonen gewählt werden, die nicht der Verwaltungskommission angehören.

Die Verwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens der PKLK kann ganz oder teilweise intern oder extern erfolgen.

Entscheidet sich die Verwaltungskommission für eine interne Verwaltung, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind.

Externe Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge, die insgesamt in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, zu bewirtschaften.

1.5 Nachhaltigkeit und Ethik

Bei den Anlagen sind auch Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und der Ethik zu berücksichtigen. Nachhaltige Anlagen (Socially Responsible Investments SRI) berücksichtigen im Grundsatz neben langfristig orientierten finanzwirtschaftlichen Aspekten auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen. Namentlich gehören dazu die Erhaltung der physischen

Grundlagen des Lebens, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Integration aller in die Gesellschaft und die Wahrung der Interessen von künftigen Generationen.

1.6 Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit stellt sicher, dass auf allen Führungsebenen eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen vorhanden ist.

2 Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Verwaltungskommission (VK)

Die Verwaltungskommission trägt als oberstes Organ der PKLK auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Ihr obliegen im Rahmen der Anlagetätigkeit insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erlass und periodische Prüfung der Anlagerichtlinien
- Wahl der Mitglieder der Anlage- und Liegenschaftskommission
- Bestimmen der Anlagestrategie und Bandbreiten
- Festlegen der Reserve-Politik (Wertschwankungsreserven)
- Organisation der stufengerechten Überwachung der Anlagetätigkeit
- Erlass der Bewertungsrichtlinien für eigene Liegenschaften
- Entscheid über Kauf und Verkauf von direkten Immobilien
- Entscheid über Rück- und Neubauten von direkten Immobilien
- Entscheid über Durchführung von budgetierten Sanierungen mit Gesamtkosten ab CHF 250’000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid über Durchführung von nicht budgetierten, dringenden Ausgaben ab CHF 150’000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Vergabe von direkten Hypothekardarlehen
- Wahl der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung

2.2 Anlagekommission (AK)

Die Anlagekommission ist für die Realisierung der von der VK festgelegten Anlagestrategie verantwortlich. Der AK obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beurteilen der aktuellen Finanzmärkte sowie der Situation auf dem Immobilienmarkt
- Prüfen der Anlagestrategie und Planung von Massnahmen zur Erhaltung eines Deckungsgrades über 100%
- Festlegen der taktischen Gewichtung der Anlageklassen (Anlagetaktik) innerhalb der strategischen Bandbreiten
- Erlass der Arbeitsanweisung für Rebalancing
- Wahl der Anlageprodukte
- Periodische Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie, der Anlagetaktik sowie der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Periodische Prüfung der Vermögenstätigkeit und -Rapportierung (interne Revision)
- Erstellen Jahresbudget für das Anlagevermögen (ohne direkte Immobilien).

2.3 Liegenschaftskommission (LK)

Die Liegenschaftskommission ist für die Bewirtschaftung der direkten (eigenen) Immobilien verantwortlich. Der LK obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beurteilen der aktuellen Situation auf dem Immobilienmarkt und erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Kauf und Verkauf von direkten (eigenen) Liegenschaften
- Erstellen Businessplan über 5 Jahre. Dieser enthält geplante Einnahmen, Ausgaben, Sanierungen, Renditen
- Festlegen der Mietzinspolitik

- Entscheid über Durchführung von budgetierten Sanierungen ab CHF 50'000 bis und mit CHF 250'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid über nicht budgetierte, dringende Ausgaben ab CHF 20'000 bis und mit CHF 150'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid über Wahl und Vergabe von Architekten, Beratern und Unternehmern sowie über Materialisierung
- Kontrolle externe Liegenschaftsverwaltungen
- Erstellen Jahresbudget für die direkten (eigenen) Immobilien

2.4 Verwaltung der Pensionskasse

Die Verwaltung der Pensionskasse ist für die operative Umsetzung der Entscheide der Anlage- und Liegenschaftskommission verantwortlich. Der Verwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der PKLK
- Operative Umsetzung der Anlagetaktik
- Entscheid zusammen mit der externen Liegenschaftsverwaltung über budgetierte Sanierungen bis und mit CHF 50'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid zusammen mit der externen Liegenschaftsverwaltung über nicht budgetierte, dringende Ausgaben bis und mit CHF 20'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Erstellt Berichte und verfasst Protokolle

3 Struktur der Anlagen

3.1 Anlagestrategie und Anlagetaktik

Die PKLK erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse, d.h. insbesondere auf ihre Risikofähigkeit, zugeschnitten ist. Für die Festlegung der Anlagestrategie sind die langfristigen Rendite-, Risiko- und Korrelationseigenschaften der verschiedenen Anlageklassen zu berücksichtigen. Die Anlagestrategie definiert pro Anlageklasse einen strategischen prozentualen Anteil am Gesamtvermögen, von dem innerhalb der Bandbreiten abgewichen werden darf. Die gültige Anlagestrategie mit den zulässigen strategischen Bandbreiten ist in Anhang 1 aufgeführt.

Die Anlagetaktik wird durch die AK innerhalb der strategischen Bandbreiten aufgrund der aktuellen Situation der Anlagemärkte bestimmt.

3.2 Core-Satellite-Ansatz

Die PKLK bewirtschaftet das Anlagevermögen nach dem Grundsatz der Aufteilung in Core- und Satelliten-Anlagen.

Als Core-Anlagen gelten grundsätzlich kollektive indexnahe Vermögensanlagen, welche nach dem Vergleichsindex (Anhang 1) angelegt sind.

Satelliten-Anlagen sind eine Ergänzung zu den Core-Anlagen zur Diversifizierung des Anlagevermögens und werden dort eingesetzt, wo aus nachvollziehbaren Gründen eine Optimierung des Rendite-Risiko-Profils des Portfolios zu erwarten ist. In Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 54 ff. BVV2 werden folgende Höchstbegrenzungen festgelegt:

5% pro Anlagestiftung oder Anlagefonds

2% pro Direktanlage bei einem Schuldner und zulässiger Anlage gemäss Art. 53 BVV2. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Anlagen gemäss Art. 53 BVV2 Abs. 1 lit.b Ziffer 1 bis 3 und 6.

3.3 Anlageklassen

3.3.1 **Liquide Mittel (bis 3 Monate)**

Als Schuldner kommen Banken mit einem Rating von mindestens „A“ in Frage.

3.3.2 **Geldmarktforderungen (> 3 Monate)**

Als Schuldner kommen Banken mit einem Rating von mindestens „A“ in Frage.

Durch Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 BVV2 Abs. 2) werden auch Geldmarktforderungen > 12 Monate unter dieser Anlageklasse geführt.

3.3.3 **Anlagen bei Arbeitgebern**

Anlagen bei Arbeitgebern sind nicht erlaubt.

3.3.4 **Obligationen in CHF und Fremdwährungen (FW)**

Unter die Anlageklasse Obligationen Schweizer Franken (CHF) fallen sämtliche Obligationen, welche in CHF ausgegeben sind. Zu dieser Anlageklasse gehören auch Wandel- und Optionsanleihen in CHF.

Unter die Anlageklasse Obligationen Fremdwährungen (FW) fallen sämtliche Obligationen, welche in FW ausgegeben sind. Zu dieser Anlageklasse gehören auch Wandel- und Optionsanleihen in FW. Eine allfällige integrierte Währungsabsicherung in CHF bei Kollektivanlagen oder ähnlichen Produkten mit unterliegenden Fremdwährungsobligationen tangiert die Zuordnung nicht. Massgebend für die Zuordnung bleiben die unterliegenden Obligationen.

Obligationen in Form von Einzelanlagen oder Verwaltungsmandaten müssen auf Stufe Titel ein Rating von mindestens „BBB-“ (Investmentgrade) aufweisen. Bei Obligationen in Form von Kollektivanlagen muss das durchschnittliche Rating mindestens „A“ betragen.

Die Investition in Obligationen FW ist über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV2) zu tätigen.

3.3.5 **Hypothekar-Darlehen**

Die Anlageklasse „Hypothekar-Darlehen“ umfasst grundpfadgesicherte Darlehen in CHF.

Die Investition in „Hypothekar-Darlehen“ hat primär über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV 2) zu erfolgen.

Die Vergabe von direkten „Hypothekar-Darlehen“ ist möglich und nur für Objekte in der Schweiz (vorzugsweise im Kanton Luzern) zulässig.

3.3.6 **Aktien Schweiz und Ausland**

Die Anlageklasse „Aktien“ umfasst börsenkotierte Schweizer Aktien und börsenkotierte ausländische Aktien in Fremdwährung.

Die Investition in Aktien hat über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV2) zu erfolgen.

3.3.7 **Immobilien**

Die Anlageklasse „Immobilien“ umfasst inländische und ausländische Immobilien.

Die Investition in „Immobilien“ hat grundsätzlich über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV2) zu erfolgen.

Der Kauf von „direkten“ Immobilien ist nur für Objekte in der Schweiz (vorzugsweise im Kanton Luzern) zulässig und soll grundsätzlich durch Dritte verwaltet werden.

3.3.8 **Infrastruktur Anlagen**

Die Anlageklasse «Anlagen in Infrastrukturen» umfasst die mit Art. 53 BVV 2 definierten Vermögensanlagen

3.3.9 **Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldnern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity)**

Die Anlageklasse «Anlagen in nicht kotierten Forderungen oder Beteiligungen» umfasst die mit Art. 53 BVV 2 definierten Vermögensanlagen.

3.3.10 **Alternative Anlagen**

Die Anlageklasse „Alternativen Anlagen" umfasst die mit Art. 53 BVV 2 definierten Vermögensanlagen.

3.4 Rating (Bonitätseinstufung)

Die verwendeten Ratings z.B. „A" entsprechen den Bonitätseinstufungen der Rating-Agentur Standard & Poor's oder vergleichbaren Ratingklassen anderer anerkannten Ratingagenturen.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur innerhalb von Kollektivanlagen erlaubt. Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sind einzuhalten.

4.2 Securities Lending (Wertschriftenleihe)

Securities Lending ist bei Direktanlagen nicht erlaubt. Kollektivanlagen mit Anwendung von Securities Lending können getätigt werden.

4.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 2 BVV 2)

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art 50 Abs. 4 BVV2 kann aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht werden. Die Anwendung der Erweiterungsmöglichkeit ist durch die Verwaltungskommission zu beschliessen und im Anhang der Jahresrechnung ist die Einhaltung der Anforderungen (Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2) schlüssig (nachvollziehbar) darzulegen.

5 Loyalität und Integrität

Zur Loyalität und Integrität der Verantwortlichen hat die VK separate Bestimmungen erlassen.

6 Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte (Art 49a, Abs. 2, BVV 2)

Die Bestimmungen über die Stimm- und Offenlegungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Art. 22 f. der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, VegüV) sind für die PKLK nicht anwendbar, weil die Investition in Aktien (gemäss Ziff. 3.1.9) ausschliesslich durch Kollektivanlagen erfolgen.

7 Berichterstattung

7.1 An die Verwaltungskommission (VK)

7.1.1 **Anlagekommission (AK)**

Die Anlagekommission berichtet insbesondere über:

- Aktuelle Markteinschätzungen, Risiken und Tendenzen
- Monatliche Vermögenswerte mit Kennzahlen; pro Quartal ausführlich
- Einhalten der Anlagestrategie, der Anlagetaktik sowie der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Taktisches Anlageverhalten

7.1.2 **Liegenschaftskommission (LK)**

Die Liegenschaftskommission berichtet insbesondere über:

- Aktuelle Markteinschätzungen, Risiken und Tendenzen
- Laufenden Sanierungs- und Bauprojekte
- Bauabrechnungen mit Gesamtkosten ab CHF 250'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- nicht budgetierte, dringende Ausgaben ab CHF 150'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Vermietungssituation, Performance per Ende September und per Ende Jahr
- Bewertung der direkten (eigenen) Immobilien per Ende Jahr
- Geplante Einnahmen, Ausgaben, Sanierungen, Renditen (5-Jahres-Planung)

7.2 An die Anlagekommission (AK)

7.2.1 **Verwaltung der PKLK**

Die Verwaltung der PKLK liefert die Informationen und Berichte zur Erfüllung der Aufgaben der AK. Sie berichtet insbesondere über

- Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens
- Einhaltung der Anlagestrategie bzw. der Bandbreiten
- Performance mit Benchmarkvergleich
- Entwicklung des Deckungsgrad
- Entwicklung der Liquidität
- Abgeschlossene Transaktionen

7.3 An die Liegenschaftskommission (LK)

7.3.1 **Verwaltung der PKLK**

Die Verwaltung der PKLK liefert die Informationen und Berichte zur Erfüllung der Aufgaben der LK. Sie berichtet insbesondere über:

- Vermietungssituation
- Stand laufender Bauprojekte
- Bauabrechnungen
- Budget und deren Einhaltung

8 Wertschwankungsreserven (WSR)

Die Bestimmung der notwendigen WSR erfolgt nach finanzökonomischen Überlegungen und unter dem Grundsatz der Stetigkeit in der Methode.

Die Ermittlung der Zielgrösse der WSR richtet sich nach Anhang 1.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16.05.2022in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.12.2019

Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern

Abendweg 1, 6000 Luzern 6

Luzern, 16. Mai 2022